

das Magistratskollegium der Bürgerschaft vollständig entfremden, daß dasselbe bei eintretenden Vakanz der Rathsstellen sich ohne Mitwirkung der Bürgerschaft ergänzen konnte. Zerfiel doch in Folge dessen die städtische Bevölkerung in zwei ganz unverbundene Theile, die oft einander schroff gegenüberstanden. Die Bürger gehorchten ungern und sahen nicht selten mit Recht in dem Magistrate nur einen einseitigen, eigennützigen Gegner und dieser wieder wurde andererseits auch seiner scheinbar unbeschränkten Herrschaft keineswegs froh. Was Wunder, wenn unter solchen Umständen so manche Bürgertugend untergegangen, wenn Gemein Sinn, jedes Gefühl, dem Ganzen ein Opfer zu bringen, und aller Eifer und alle Liebe für die öffentlichen Angelegenheiten verloren gegangen war und mithin die beste Grundlage der wahren Vaterlandsliebe fehlte. Es war ferner ein noch weit größerer Uebelstand, daß die Justizpflege mit der Verwaltung verbunden war, — eine Einrichtung, die selbstverständlich zu vielen Ungehörigkeiten und Mißbräuchen führen mußte und zur Folge hatte, daß Schlendrian im Geschäftsgange zum Schaden der Gemeinde sich oft lange fortschleppen konnte. Nicht minder führte es einen Zustand der Unsicherheit herbei, daß es ganz und gar an Instructionen für die städtische Verwaltung fehlte und die Observanz allein das Verfahren der Beamteten regelte. Wie unbedingt nothwendig aber eine klare Abgrenzung der Rechte der Verwaltungsbeamteten gegenüber der Repräsentantenschaft war, das wurde durch die oben geschilderten Rechtshändel in hohem Maße fühlbar und trat so offen zu Tage, daß die preußische Regierung nach Verlauf von fünfzehn Jahren ihrer Herrschaft über die Stadt nicht länger mehr säumen konnte, dauernde Abhilfe von diesen großen Uebelständen zu schaffen, nachdem es nachgerade ein allgemein tief gefühltes Bedürfnis geworden war, festere und zeitgemäßere Formen an die Stelle der veralteten gesetzt zu sehen. Diesem Bedürfnis ward Rechnung getragen durch die Einführung jenes Gemeindeinstituts, das in den altpreußischen Landestheilen seinen das Gemeindeleben sichtbar fördernden Einfluß schon seit mehreren Jahrzehnten geltend gemacht hatte. Wir meinen die preußische Städteordnung. Dieses wichtige, unter dem 19. Novbr. 1808 publicirte Gesetz bildet ein integrirendes Glied in der Reihe der Verordnungen, durch welche man in Preußen die Wunden des Krieges zu heilen und dem Staatskörper neues Leben und neue Kraft zu geben suchte. *) Die

*) Die Städteordnung bezeichnet selbst in ihrem Eingange in der Kürze treffend die wegzuschaffenden widerwärtigen Elemente und das Neuzubildende, wenn es darin heißt: „Der besonders in neueren Zeiten sichtbar gewordene Mangel an angemessenen Bestimmungen in Absicht des städtischen Gemeinwesens und der Vertretung der Stadtgemeinden, das bis jetzt nach Klassen und Zünften sich theilende Interesse der Bürger, und das dringend sich äußernde Bedürfnis einer wirksameren Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens, überzeugen die Regierung von der Nothwendigkeit, den Städten eine selbstständigere und bessere Verfassung zu geben, in den Bürgergemeinden einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemein Sinn zu erregen und zu erhalten.“ In weiterer Ausführung dieser amtlichen Kundgebungen heißt es in Ludwig v. Könnig's und Heinrich Simon's Werke: „Die Preussischen Städteordnungen“, Breslau bei Adersholz, 1843. pag. 29, wie folgt: „Der neuen Ordnung, welche die Hauptpunkte der Kommunalverhältnisse umfaßte, lag die Haupttendenz zum Grunde, die Einwirkung der Staatsgewalt auf das Wichtigste zu beschränken, im Innern der Stadt eine lebendige Gliederung der Gemeindeglieder zu begründen, dem trennenden und schwächenden Korporationsgeiste die Nahrung zu entziehen und das Rechtsgebiet des Magistrats und der Bürgergemeinde deutlich zu bestimmen. Es sollte dem Vertrauen der Gemeinde zu dem Magistrate eine sichere Grundlage verschafft, für die Bürgerschaft ein gesetzlicher Einigungspunkt, eine feste Reprä-